

Entwurf (Stand 15.11.2021)

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Vorblatt

A. Problem

Der anthropogen verursachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Der Klima-Report Bayern 2021 zeigt: Auch in Bayern wird der Klimawandel immer sichtbarer und führt zu abnehmenden Niederschlägen im Sommerhalbjahr, länger anhaltenden Trockenphasen und Extremwetterereignissen. Ohne Klimaschutzmaßnahmen droht bis Ende des Jahrhunderts ein Temperaturanstieg in Bayern um bis zu 3,6 Grad Celsius. Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz und dem zugehörigen Maßnahmenpaket hat sich Bayern bereits zu den Verpflichtungen und Zielsetzungen des Pariser Klima-Übereinkommens bekannt und klare Klimaziele für Bayern gesetzlich verankert. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) hat noch einmal die besondere Dringlichkeit verdeutlicht, rascher und ambitionierter als bisher handeln zu müssen. In dem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die bisherigen gesetzlichen Maßnahmen auf Bundesebene für den rechtzeitigen Übergang zu Klimaneutralität nicht ausreichen. Denn je länger zugewartet wird, desto gravierender können die Grundrechtsbeschränkungen der nachfolgenden Generationen sein. Auch die EU hat mit ihrem verschärften Klimaschutzziel, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 auf mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand 1990 zu reduzieren, die Richtung vorgegeben. Dies wirkt sich auch auf die Klimaziele der Länder aus.

Ohne frühzeitige Gegenmaßnahmen würden auch die Kosten des Klimawandels weiter steigen und könnten sich bis 2100 gegenüber 2050 sogar vervierfachen.

B. Lösung

Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft liegen auf europäischer und Bundesebene. Das Bayerische Klimaschutzgesetz hat eine ergänzende und

unterstützende Funktion, die auch eine Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften umfasst. Dies betrifft insbesondere solche Vorschriften, die sich mit der Nutzung von Naturgütern, die treibhausgasmindernde Funktion haben, befassen.

Die Gesetzesänderungen sehen insbesondere eine Anpassung der bayerischen Klimaschutzziele vor. Der Freistaat Bayern soll bereits 2040 die Klimaneutralität erreichen. Für die Staatsregierung selbst wird sogar eine Klimaneutralität bis zum Jahr 2023 angestrebt. Durch die Anpassung der bayerischen Klimaschutzziele stellt sich der Freistaat seiner Verantwortung auch gegenüber den nachfolgenden Generationen und übernimmt Vorbildfunktion. Auch die kommunalen Gebietskörperschaften sollen noch stärker dabei unterstützt werden, ihrer Vorbildfunktion gerecht werden zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten

Durch die Umsetzung des Gesetzes zur Verwirklichung der Minderungsziele entstehen erhebliche Kosten.

Der konkrete Finanzierungsbedarf wird von zahlreichen Faktoren – insbesondere auch den finanziellen Engagements der Europäischen Union und des Bundes – beeinflusst werden. Eine genaue Bezifferung der Kosten für den bayerischen Staatshaushalt bis zum Jahr 2040 ist daher nicht möglich.

Die verwaltungsmäßige Umsetzung der Maßnahmen im Gesetz, insbesondere Wiedervernässung staatlicher Moore, Förderung von Kommunen, Controlling der Klimaschutzziele erfordern nach einer ersten Abschätzung mindestens zehn Personalstellen sowie 100.000 € Sachmittel p.a. Für den Aufbau und den Betrieb des Solarkatasters sind zusätzlich zwei Personalstellen sowie 100.000 € Sachmittel p.a. erforderlich.

Um die Berücksichtigung der Klimaschutzziele bei Förderprogrammen zu gewährleisten, bedarf es einer personellen Aufstockung bei den Regierungen, die überwiegend für den Vollzug der Förderprogramme zuständig sind, im Umfang von acht Personalstellen (mindestens je eine pro Regierung, mindestens eine zusätzliche für die Regierung von Oberbayern). Die Minderungsziele bezüglich der Energiewirtschaft und Industrie bedürfen einer Vielzahl eng verzahnter Aktionen. Dies löst erhöhten Steuerungsbedarf aus, der nach überschlägiger Einschätzung auf zusätzliche vier Personalstellen beziffert wird.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die entstehenden Kosten deutlich unter den Kosten liegen, die infolge von Klimaschäden und erforderlichen Klimaanpassungsmaßnahmen entstehen würden, wenn nicht rechtzeitig gehandelt würde.

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom ...

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. ⁵Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 %“ durch die Angabe „65 %“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. ²Die Belange des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien sind gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes abzuwägen.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aaa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und genutzt werden.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Kompensation für“ durch die Wörter „Ausgleich von“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

5. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich sachgerechter landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und“.

6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Bayerisches Solarkataster

Das Landesamt für Umwelt führt zur Förderung der Energiewende ein landesweites Solarkataster zur kategorisierten Darstellung der Solareignung von Dachflächen.“

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt gefasst:

„Art. 7

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sind die Ziele der Zuwendungen mit den Klimaschutzzielen nach Art. 2 abzuwägen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.“

8. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Förderung der Kommunen

(1) Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen bei der Erreichung der Minderungsziele.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt zudem die Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2028 beratend zu begleiten.“

9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und Satz 1 wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „Kompensationen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“

10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte.“

b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat.“

11. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11.

12. Art. 9a wird aufgehoben.

13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 12.

14. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Koordinierungsstab

¹Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. ²Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. ³Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse.“

15. Der bisherige Art. 11 wird Art. 14 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) ¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben.
²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geeigneten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) ¹Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen

1. ab dem 1. Juli 2022 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Januar 2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder

- b) wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(5) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 9 und Art. 10 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrsrechtlichen Sinn handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Berechtigten vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am xx.xx.XXXX in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der Schutz des Klimas ist eine der zentralen, globalen Herausforderungen unserer Zeit. Seit Beginn der Industrialisierung ist der Ausstoß insbesondere von Kohlendioxid in die Erdatmosphäre konstant angestiegen. Auch für Bayern zeigt der Klimareport Bayern 2021 einen deutlichen Temperaturanstieg. Im Zeitraum von 1951 bis 2019 ist die Temperatur in Bayern um 1,9°C angestiegen. Für die weitere Klimaentwicklung ist von Bedeutung, wie sich die Treibhausgasemissionen entwickeln werden. Hierbei kann gem. IPCC-Berichten in Extremen unterschieden werden zwischen einem Klimaschutzszenario, das der 2-Grad-Obergrenze des Pariser Abkommens entspricht und einem Szenario, das global weitgehend ohne Klimaschutzmaßnahmen verläuft. Auf Bayern bezogen bedeutet dies ohne Klimaschutzmaßnahmen bis zum Jahr 2100 einen Temperaturanstieg von bis zu + 3,8°C. Bei Einhaltung der 2-Grad-Obergrenze des Pariser Abkommens hingegen nur einen Wert von + 1,1°C. Den Berechnungen zufolge könnte eine erfolgreiche weltweite Umsetzung des Pariser Übereinkommens den Klimawandel auch in Bayern wahrscheinlich in den kommenden Jahrzehnten merklich verlangsamen und spätestens ab 2050 vollständig zum Stillstand kommen lassen. Deshalb muss auch der Freistaat im internationalen Kontext seinen Beitrag zum Erreichen der Pariser Klimaschutzziele leisten. Um den rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität nicht zu gefährden, darf nicht länger zugewartet werden. Vielmehr sind mit Blick auf die nächsten Generationen deutlich ambitioniertere Maßnahmen und eine deutliche Nachschärfung der Bayerischen Klimaziele erforderlich.

Auch wenn die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäuden sowie Landwirtschaft auf europäischer und Bundesebene liegen, hat das Bayerische Klimaschutzgesetz ergänzende und unterstützende Funktion.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Bayerische Klimaschutzgesetz legt die Grundlage für das bayerische Klimaschutzprogramm und die bayerische Anpassungsstrategie und schafft so einen

ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen. Durch das vorgelegte Änderungsgesetz wird das Bayerische Klimaschutzgesetz in seiner das Bundesklimaschutzgesetz ergänzenden und unterstützenden Funktion deutlich ambitionierter gestaltet, um einen rechtzeitigen Übergang zur Klimaneutralität sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der Minderungsziele sowie die Einrichtung einer Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern. Dafür bedarf es eine Anpassung der bisherigen gesetzlichen Regelungen.

C. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Zu Nr. 1

Die ambitionierte Klimapolitik erfordert verstärkte Anstrengungen in Forschung und Entwicklung. Satz 4 unterstreicht diese schon bisher tragende Säule der bayerischen Klimapolitik. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, ist in Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verankert. Die Ergänzung des Satzes 5 soll die Dringlichkeit vom Erfordernis sofortiger Klimaschutzmaßnahmen verdeutlichen, um die Freiheitsrechte der kommenden Generationen sicherzustellen.

Zu Nr. 2

a)

Die Anpassung an das Bundesrecht ist durch § 14 Bundes-Klimaschutzgesetz vorgegeben. Danach bleibt die Vereinbarkeit von Klimaschutzgesetzen der Länder mit dem Bundesrecht unberührt. Somit liefert das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) den verfassungsrechtlich gebotenen Rahmen hinsichtlich der Emissionsreduktionsziele und zugehörigen Reduktionspfade. Das BayKlimaG flankiert gemäß dem Grundsatz bundestreuen Verhaltens insoweit das Bundesrecht und liefert einen unverzichtbaren Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität.

Die Klimaschutzziele der internationalen, europäischen und nationalen Ebene bilden die Grundlage und setzen die Rahmenbedingungen für Klimaschutz. Durch die Änderung werden

die bayerischen Klimaziele deutlich ambitionierter als bisher gefasst und an die neuen Ziele des Bundesklimaschutzgesetzes angepasst.

Mit Blick auf den Nettowanderungsgewinn Bayerns wurde das landesrechtliche Klimaschutzziel bisher nicht rein absolut ausgewiesen, sondern zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns in Bezug gesetzt. Die Tonnenangabe pro Einwohner lässt sich jedoch mathematisch nicht mit dem Bundesrecht in Einklang bringen und ist deshalb zu streichen.

Durch den Koordinierungsstab wird sichergestellt, dass die Klimaschutzziele eingehalten werden. Für die Beurteilung, ob die Zielmarke verfehlt wird, orientiert sich der Koordinierungsstab an den Sektorenzielen des Bundes. Damit leistet der Koordinierungsstab einen essentiellen Beitrag in der Bund-Länder-Zusammenarbeit und schließt die Schnittstelle zum Bundesrecht.

b)

Im Bewusstsein seiner klimapolitischen Vorreiterrolle setzt sich Bayern das ehrgeizige Ziel, Klimaneutralität bereits vor 2040 zu erreichen. In Relation zur (steigenden) Einwohnerzahl Bayerns erscheint dieses Klimaschutzziel umso ambitionierter.

c)

Der Wortlaut wurde ergänzt, da die Modernisierung des Verkehrssektors und die energetische Sanierung des Gebäudebestands für die Verwirklichung der Klimaschutzziele von entscheidender Bedeutung sind. Beim Ausbau der erneuerbaren Energien sind die Belange des Naturschutzes, der Gewässerökologie und der Artenvielfalt mit den jeweils erreichbaren Emissionsminderungen abzuwägen.

Zu Nr. 3

a) aa)

Der Staat hat eine Vorbildrolle beim Klimaschutz. Deshalb wird das Ziel einer klimaneutralen Verwaltung auf 2028 verschärft. Die Vorschrift richtet sich an die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung und leistet einen speziell bayerischen Beitrag zur schnellstmöglichen Erreichung der Klimaneutralität. In diesem Bereich existieren keine Vorgaben aus höherrangigem Recht. Der mittelbaren Staatsverwaltung bleibt es unbenommen, sich an dem Ziel zu orientieren und ebenfalls Vorbildfunktion für den Klimaschutz aus eigener Verantwortung zu übernehmen.

a) bb)

Bayern zählt zu den moorreichsten Ländern Deutschlands. Die Moore Bayerns nehmen zusammengefasst rund 220.000 Hektar ein. Im Eigentum des Freistaats befinden sich gut 30.000 Hektar Moorflächen. Weltweit entziehen Moore der Atmosphäre jedes Jahr 150 bis 250 Millionen Tonnen Kohlendioxid. Bei entwässerten Mooren werden durch die Torfzersetzung dagegen große Mengen Treibhausgase freigesetzt, die zur Klimaerwärmung beitragen. Die Wiedervernässung von Mooren ist deshalb eine wichtige Maßnahme für den Klimaschutz. Insgesamt konnten mit den Moorrenaturierungen der Naturschutzverwaltung im Rahmen des Bayerischen Klimaschutzprogramms (KLIP) seit 2008 bayernweit bereits über 115.000 Tonnen CO₂-Äquivalente eingespart werden. Mit dem Ziel, bis 2040 die staatlichen Moorflächen, wo dies möglich ist, zu vernässen, leistet Bayern einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und zugleich auch für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität in diesem besonderen Lebensraum. Eine extensive Nutzung im Anschluss an die Wiedervernässung (z. B. extensive Beweidung, Streuwiese, einzelstammweise Nutzung von Wertholz) ist nicht generell ausgeschlossen.

Der Begriff „Moore“ umfasst Hoch- und Niedermoore. Als Anmoore werden Mineralböden bezeichnet, die aufgrund von Wasserüberschuss und Sauerstoffarmut einen hohen Anteil an organischer Substanz besitzen. Das Landesamt für Umwelt hat eine Moorbodenkarte zur landesweiten Verbreitung der Moor- und Anmoorböden erstellt.

b)

Die Staatsregierung selbst will innerhalb der Staatsverwaltung Vorbild sein und bereits bis 2023 klimaneutral werden.

c)

Redaktionelle Folgeänderung.

d)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 4

a)

Die Klimaentlastung aus einem regionalen (inländischen) Projekt, das der Freistaat Bayern zur Kompensation nicht vermeidbarer Treibhausgasemissionen spätestens ab 2028 nutzt, darf nicht zugleich in die THG-Bilanzierung der Bundesregierung einfließen. Das wäre eine sog. Doppelzählung nach LULUCF-VO. Das steht für "land use land use change and forestry" aus

der VO (EU) 2018/841. Die Umformulierung soll beitragen, die dadurch zu erwartende Konfliktsituation aufzulösen.

Die Schulen stehen in der Sachaufwandsträgerschaft der Kommunen, insoweit finden die auf staatliche Behörden bezogenen Klimaschutzziele und Kompensationspflichten keine Anwendung. Die Anforderungen des Gesetzes sind daher nicht konnexitätsrelevant. Dies gilt insbesondere für staatliche Schulen, für staatliche Schulämter sowie für die Staatsinstitute für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern, bei denen regelmäßig sowohl staatliche als auch kommunale Aufgabenzuständigkeiten bestehen.

b)

Die Staatsverwaltung leistet damit einen zusätzlichen Beitrag zur Erfüllung der nationalen Verpflichtungen zur Minderung der Emissionen.

c)

Anpassung an § 1 Nr. 3 b).

Zu Nr. 5

Um die Sektorziele des Bundes zu erreichen, müssen die regionalen bayerischen Besonderheiten berücksichtigt werden, vgl. insoweit § 14 Abs. 2 KSG. Das Bayerische Klimaschutzprogramm soll sich deshalb an folgender Schwerpunktsetzung orientieren:

Besonderes Augenmerk gilt zunächst der Förderung von Solarspeichern. Nach wie vor ist die Bereitstellung und Nutzung von Energie die wichtigste Quelle anthropogener Treibhausgas-Emissionen. Um die Treibhausgasemissionen des Energiesektors zu sichern und gleichzeitig die Energieversorgung trotz Beendigung der Produktion von Strom aus Kernenergie und Kohleverbrennung zu sichern, setzt Bayern auf Solarstrom. Neben Anreizen zum Ausbau der Solarenergie geht es dabei auch um die Förderung von Solarspeichern, denn sie ermöglichen es, überschüssigen aus Solarenergie gewonnenen Strom zur späteren Nutzung zu speichern, z.B. wenn die Solarmodule keinen Strom erzeugen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Ausschöpfen der Klimaschutzpotenziale im Gebäudebereich durch Förderung von Maßnahmen im Bereich klima- und ressourcenschonenden Bauens. Schlecht isolierte Gebäude und veraltete Heizsysteme verbrauchen große Mengen an Energie und sind damit für einen Großteil der deutschen CO₂-Emissionen verantwortlich. Entsprechend besteht hier nach wie vor ein erhebliches

Emissionsminderungspotenzial, das z.B. durch die Dämmung von Dach und Wänden, hochisolierende Fenster und Türen, die Eliminierung von Wärmebrücken und eine energieeffiziente Wärmeerzeugung mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden kann. Kommen dabei Holz und Bauabfälle zum Einsatz, kann gleichzeitig ein Beitrag zur Ressourceneffizienz geleistet werden.

Ein dritter Schwerpunkt betrifft den Verkehrsbereich. Ob mit dem Pkw, der Bahn, mit Schiff oder Flugzeug – ist der Mensch unterwegs, verursacht er fast immer Emissionen. Die klimaschädigenden Wirkungen der einzelnen Verkehrsträger sind jedoch sehr unterschiedlich. Mit am besten schneidet der öffentliche Personennahverkehr ab, der seine klimaschützenden Potenziale jedoch nur entfalten kann, wenn flächendeckend ein entsprechendes Angebot bereitsteht. Mit der Stärkung des öffentlichen Personennahverkehrs will Bayern die Voraussetzungen schaffen, diese Potenziale stärker als bisher zu nutzen.

Zu Nr. 6

Die landesweite Kartendarstellung von Gebäuden, die auf den ersten Blick eine Eignung der Dächer für PV-Anlagen anzeigt, soll die Entscheidung von Privatpersonen für eine PV-Anlage erleichtern und damit die Energiewende in Bayern unterstützen.

In Kombination mit einem Potentialrechner, in dem genauere Informationen zum Ertrag dargestellt werden, ergäbe sich für Anwender ein umfangreiches Tool zur Erstinformation über den Nutzen einer PV-Anlage. Somit könnte ein weiterer Beitrag zum PV-Ausbau im Gebäudebestand geleistet werden.

Das Solarkataster als Tool sollte – wie schon die vom ÖIB vorgehaltenen Informationen zu Windkraft und Geothermie – öffentlich zugänglich und auffindbar sein.

Zu Nr. 7

Die Umsetzung der Querschnittsaufgabe „Klimaschutz“ erfordert in allen Handlungsfeldern einen effizienten und zielgerichteten Einsatz von Steuergeldern. Die Klimaschutzziele sind deshalb bei allen staatlichen Förderprogrammen, die auf Verwaltungsvorschrift des Freistaates Bayern oder allgemeiner Weisung beruhen und die die Gewährung von Zuwendungen im Sinn von Art. 23 BayHO bezwecken, zu berücksichtigen. Die bisherige Soll-Regelung wird durch eine Berücksichtigungspflicht ersetzt. Den Belangen des Klimaschutzes ist deshalb bei der Aufstellung, der Änderung oder der Verlängerung von

Förderprogrammen besonderes Gewicht beizumessen. So ist insbesondere zu prüfen, wie der Förderzweck ohne oder mit möglichst geringen Klimafolgen erreicht werden kann. Dabei ist dem Förderzweck und den Besonderheiten des jeweiligen Förderbereichs Rechnung zu tragen.

Der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der EU-Kommission (2014/C 198/01; FuEuI-Rahmen) definiert beihilferechtliche Grundsätze und Vereinbarkeitskriterien der staatlichen Förderungen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation. Dadurch soll ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum sichergestellt werden. Die Nichtanwendbarkeit des Art. 7 auf Förderprogramme im Regelungsgehalt des FuEuI-Rahmens stellt sicher, dass die durch diesen Rahmen geschaffenen Fördermöglichkeiten nicht eingeschränkt werden, unabhängig davon ob es sich um Beihilfen im Sinn von Art. 107 AEUV handelt oder nicht.

Zu Nr. 8

Zu Abs. 1

Den kommunalen Gebietskörperschaften wird nach Art. 3 Abs. 5 empfohlen, Klimaneutralität bis 2028 zu erreichen. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind wichtige Akteure bei der Erreichung der Klimaneutralität für Bayern. Viele dementsprechende Entscheidungen und Genehmigungen werden auf dieser Ebene getroffen. Zudem sind die kommunalen Gebietskörperschaften bei vielen Aspekten die ersten Ansprechpartner für Unternehmen und die Bürgerschaft. Der Freistaat legt daher Förderprogramme (u. a. zur Kälte- und Wärmeplanung) auf, um sie hierbei zu unterstützen. Der Umfang der Förderprogramme ist dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Zu Abs. 2

Die bayerischen Klima- und Energieagenturen mit überwiegend kommunaler Beteiligung sind wichtige Partner für die kommunalen Gebietskörperschaften und unterstützen diese auf ihrem Weg zur Klimaneutralität. Der Freistaat unterstützt dieses Angebot unmittelbar, mit dem Ziel ein regional verankertes, kompetentes, neutrales und flächendeckendes Beratungsangebot für die kommunalen Gebietskörperschaften in Bayern zu schaffen.

Zu Nr. 9

Der Klimabericht hat ab Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auch über Ausgleichsmaßnahmen und das Klimaschutzprogramm sowie die Anpassungsstrategie zu berücksichtigen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10

a)

Durch Satz 2 wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse des Bayerischen Klimarats zeitnah in ministeriale Arbeitsprozesse einfließen können.

b)

Der Vorsitz, der dem Bayerischen Klimarat angehören muss, wird von den Mitgliedern des Bayerischen Klimarats gewählt.

Zu Nr. 11 bis 13

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 14

Als Steuerungs- und Controlling-Instanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 wird ein Koordinierungsstab „Klimaschutz“ eingerichtet. Kernaufgabe des Koordinierungsstabs ist es, dem Ministerrat Vorschläge zur Fortentwicklung der klimapolitischen Maßnahmen zu unterbreiten, um das langfristige Ziel der Klimaneutralität im vorgegebenen Zeitfenster möglichst grundrechtsschonend zu erreichen. Näheres wird von der Staatsregierung durch Beschluss festgelegt. Die Staatsregierung bestimmt insbesondere die Mitglieder und konkretisiert die Aufgaben des Koordinierungsstabs.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 2 Änderung der Bayerischen Bauordnung

Der Freistaat Bayern verfolgt das langfristige Ziel, alle geeigneten Dachflächen - soweit technisch möglich - für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zu verwenden und somit den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen.

Absatz 1 verpflichtet den Freistaat mit Blick auf seine Vorbildfunktion auf in seinem Eigentum stehenden, geeigneten Dachflächen in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. Der Freistaat kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen. Sie gilt für Neu- und Bestandsbauten und steht unter Haushaltsvorbehalt.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet – zeitlich gestaffelt – die Eigentümer von neu zu errichtenden Nichtwohngebäuden, die ab dem 1. Juli 2022 bzw. dem 1. Januar 2023 beantragt werden, ebenfalls, Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der hierfür geeigneten Dachfläche zu errichten und zu betreiben. Auch die Eigentümer können sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter bedienen.

Absatz 2 Sätze 2 bis 4 regeln Einzelheiten zur Eignung der Dachflächen, angemessenen Auslegung und Ausgestaltung der Anlagen.

Absatz 3 erstreckt die Pflichten nach Absatz 2 auch auf die Fälle der vollständigen Erneuerung der Dachhaut bei Bestandsbauten, wenn mit dieser ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird.

Absatz 4 regelt tatbestandliche Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3.

Absatz 5 Satz 1 enthält weitere Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 bis 3. Zu nennen ist hier die rechtliche Unmöglichkeit (Nr. 1), d.h. der Fall, bei dem andere Rechtsvorschriften dem Vollzug der Photovoltaik-Pflicht entgegenstehen, die technische Unmöglichkeit (Nr. 2) und der Fall einer unbilligen Härte (Nr. 3). Absatz 4 S. 2 definiert einen Hauptanwendungsfall der unbilligen Härte.

Absatz 6 regelt das Verhältnis zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) des Bundes.

Gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO ist für den Vollzug der Vorschrift die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Zu § 3 Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Aktiver Klimaschutz ist ein zentrales Thema einer zukunftsgerichteten Politik. Durch die Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird den Beamten und Beamtinnen sowie den Richtern und Richterinnen die Möglichkeit eröffnet, an den auf einer Entgeltumwandlung basierenden Fahrradleasingmodellen teilzunehmen. Die Berechtigten können so zum einen zu einer umweltbewussten Fortbewegung und Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beitragen und zum anderen aktiv die persönliche Gesundheit fördern.

Zu § 4 Inkrafttreten

Regelung des Inkrafttretens.